



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Mai 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0298 (COD)**

**9344/14
ADD 1 REV 1**

**CODEC 1192
EF 141
ECOFIN 438**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente zur Aufhebung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Neufassung) (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
= Erklärungen

Erklärungen der Kommission

Diskriminierungsfreier Zugang zu zentralen Gegenparteien, Handelsplätzen und Benchmarks (Artikel 35-37 MiFiR)

Der Kommissionsvorschlag zielt vor allem darauf ab, diskriminierende Praktiken zu unterbinden und Barrieren zu verhindern, die dem Wettbewerb beim Clearing von Finanzinstrumenten entgegenstehen könnten. Dadurch soll für mehr Wettbewerb beim Clearing von Finanzinstrumenten gesorgt werden, so dass Anlage- und Fremdkapitalkosten gesenkt, Ineffizienzen beseitigt und Innovationen auf den europäischen Märkten gefördert werden.

Wenngleich die Kommission die Auffassung teilt, dass ein schrittweiser Übergang hin zur vollständigen Öffnung hilfreich sein könnte, werden die Ziele des Kommissionsvorschlags mit der von den Gesetzgebern erzielten Einigung doch nicht erreicht. Übergangsfristen von mehr als zwei Jahren nach Inkrafttreten – die Gesetzgeber haben sich auf 30 Monate geeinigt – würden gegenwärtige Marktstellungen nur noch weiter festigen.

Transparenz bei anderen Finanzinstrumenten als Aktien (Artikel 9 MiFiR)

Die Kommission hat konstruktiv mit den Gesetzgebern zusammengearbeitet, um begrenzte Ausnahmen von der vorgeschlagenen Transparenzregelung festzulegen, die übergeordneten öffentlichen Interessen Rechnung tragen, wie etwa der Notwendigkeit, zu verhindern, dass die Refinanzierung der Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Daher bedauert sie es umso mehr, dass die ehrgeizigen Vorschläge zur Schaffung vollkommener Transparenz bei anderen Finanzinstrumenten als Aktien, insbesondere bei Derivaten, von den Gesetzgebern nicht unterstützt wurden.

Die Kommission wird diese Angelegenheit in naher Zukunft erneut mit dem Ziel prüfen, eine effektive und faire Kursbildung auf den Finanzmärkten zu erreichen, und gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge einbringen.

Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte (Artikel 64, 65 und 66 MiFID sowie Artikel 7, 11, 35, 36 und 37 MiFIR)

Die Kommission stellt fest, dass zahlreiche Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 290 AEUV, die in ihrem Vorschlag vorgesehen waren, in technische Regulierungsstandards nach Artikel 10 der Verordnung 2010/1095 ("ESMA-Verordnung") umgewandelt wurden. Dies steht nicht mit den in der genannten Verordnung festgelegten Einschränkungen im Einklang, wonach technische Standards nur Aspekte behandeln dürfen, die eine Unterstützung durch Sachverständige erfordern, und keine strategischen oder politischen Entscheidungen beinhalten dürfen.

Erklärung Italiens

Italien begrüßt die globale Einigung über die Überarbeitung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID/MiFIR). Italien teilt jedoch das Bedauern der Kommission darüber, dass einige der Vorschläge, die auf eine Steigerung der Transparenz der Märkte für andere Finanzinstrumente als Aktien – einschließlich des Marktes für öffentliche Schuldtitel – abzielen, von den Gesetzgebern nicht unterstützt wurden.

Italien spricht sich dafür aus, diese Punkte in Bälde eingehend zu prüfen, damit die ehrgeizigen Ziele des ursprünglichen Kommissionsvorschlags erfüllt werden.

Erklärung Schwedens

Der Zugang von Behörden zu Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz von Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze stellt einen ernsthaften Eingriff in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten dar. Fragen im Zusammenhang mit der Privatsphäre und der Aufsicht sind hoch sensibler Natur und müssen daher in sämtlichen EU-Politikbereichen in kohärenter Weise behandelt werden. Diese Befugnisse sollten auf Ermittlungen in Straftaten beschränkt werden. Schweden befürchtet, dass diese Befugnis auf Finanzmarktdossiers ausgeweitet wird, die sich nicht mit solchen Angelegenheiten befassen. Diese Ansicht wird durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 8. April weiter untermauert, in dem der EuGH die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung (2006/24/EG) für ungültig erklärt (siehe Rechtssachen C-293/12 und C-594/12).

Erklärungen Frankreichs

Transparenz bei anderen Finanzinstrumenten als Aktien (Artikel 8 der Verordnung)

Frankreich bedauert, dass die ehrgeizigen Vorschläge der Europäischen Kommission zur Steigerung der Transparenz von Märkten für andere Finanzinstrumente als Aktien, insbesondere für Derivate, vom Rat und vom Europäischen Parlament nicht unterstützt wurden.

Frankreich befürwortet eine Überprüfung dieser Frage in naher Zukunft, mit Blick insbesondere auf die Gewährleistung einer fairen und effektiven Preisbildung an den Finanzmärkten.

Waren

Gemäß Artikel 57 der Richtlinie muss die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) die Methode zur Berechnung der von den zuständigen nationalen Behörden anzuwendenden Positionslimits bestimmen. Frankreich erinnert daran, dass es dafür eintritt, zu gewährleisten, dass dieser Mechanismus zu gleichen Bedingungen in der gesamten Europäischen Union und auf alle Derivatemärkte mit Waren als zugrunde liegenden Instrumenten angewandt wird.

Was Anhang C der Richtlinie zur Festlegung der Liste der Finanzinstrumente betrifft, so bedauert Frankreich, dass bestimmte Kategorien von Warenderivaten, die über OTF gehandelt werden und bei denen eine effektive Lieferung vorgesehen ist, aus dem Geltungsbereich der Finanzinstrumente herausgenommen wurden. Frankreich wird sich insbesondere darauf konzentrieren zu gewährleisten, dass diese Ausnahme so genau wie möglich definiert wird, vor allem mit Hilfe des in Erwägungsgrund 10 vorgesehenen delegierten Rechtsakts der Kommission.

Sanktionen

Die allgemeine Verwendung von Verwaltungssanktionen ist der Schlüssel für eine Stärkung des Anlegerschutzes und der Marktintegrität und für die Vertiefung des europäischen Binnenmarkts. Deshalb bedauert Frankreich zutiefst, dass es nicht möglich war, eine Harmonisierung der Verwaltungssanktionen in der MiFID II zu erzielen. Wir möchten daher unterstreichen, dass die Richtlinie MiFID II in Bezug auf die Sanktionen nicht als Referenz oder als Präzedenzfall betrachtet werden darf.

Erklärung Spaniens

Spanien unterstützt die Texte zur Billigung der Überarbeitung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlament und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) und der dazugehörigen Verordnung. Nichtsdestotrotz muss Spanien seine Besorgnis darüber äußern, dass die spanische Fassung dieser Rechtsakte Verwirrung in Bezug auf den Begriff stiften könnte, der für die Bezeichnung des Handels außerhalb geregelter Märkte, multilaterale Handelssysteme, Systeme des organisierten Handels und systematische Internalisierer verwendet wird. Dieser Handel wird üblicherweise mit dem Begriff "over-the-counter (OTC)" bezeichnet, während die spanische Fassung den Begriff "außerbörslich" ("extrabursátil") verwendet, wie zuvor in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 der Fall. Da die Terminologie nicht immer eindeutig ist, muss darauf hingewiesen werden, dass es gelegentlich Unterschiede zwischen "OTC-Derivaten" ("derivados extrabursátiles") im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und dem Begriff "außerbörslich" ("extrabursátil") im Sinne des künftigen Rechtsakts geben kann (dies ist z.B. der Fall bei "OTC-Handel" ("negociación extrabursátil")). Daher vertreten wir die Ansicht, dass "OTC" der Begriff ist, der den Handel außerhalb geregelter Märkte, multilaterale Handelssysteme, Systeme des organisierten Handels und systematische Internalisierer am präzisesten wiedergibt.